# Erläuterungsbericht

## Landschaftsschutzgebiet „Tegernsee und Umgebung“

## Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) liegt vor, wenn das Gebiet Eigenschaften besitzt, die es zur Verwirklichung eines oder mehrerer der gesetzlichen Schutzzwecke geeignet erscheinen lassen.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind LSGs rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Ziffer 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Ziffer 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Ziffer 3). Wie den folgenden Ausführungen entnommen werden kann, sind für das LSG „Tegernsee und Umgebung“ alle in der Verordnung genannten Schutzzwecke gegeben.

Das (LSG) „Tegernsee und Umgebung“ umfasst neben dem Tegernsee selbst die allseitig anschließenden Berghänge. Im Süden verläuft die Schutzgebietsgrenze an den Grenzen von naturräumlichen Einheiten (direkt angrenzend die LSG´s „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“ und „Sutten“), im Osten entlang der Gemeindegrenzen zu Schliersee und Hausham mit Baumgartenschneid mit Gindelalmschneid als markante Gipfel, im Westen mit den Hauptgipfeln Huder, Rechelkopf und Koglkopf an der Landkreisgrenze zu Bad-Tölz Wolfratshausen. Im Norden endet das Schutzgebiet an der Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“, auch dort abgegrenzt entlang von Grenzen von naturräumlichen Einheiten.

Da mit dem LSG u.a. auch die flächendeckende Regelung des Erholungsverkehrs beabsichtigt wird, wurden nicht eindeutige Grenzverläufe des alten LSG´s „Tegernsee und Umgebung“ überwiegend an die Gemarkungsgrenzen verlegt und fachlich nicht nachvollziehbare Lücken zwischen zwei LSG´s geschlossen.

Die Neuabgrenzung des LSGs orientiert sich an der Abgrenzung der „landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ im aktuell gültigen Regionalplan der Region „Oberland“ und berücksichtigt somit diese planungsrechtliche Vorgabe. Sie hält sich strikt an diese Gebietskulisse.

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzgebietsgrenzen lässt sich dem Verordnungstext entnehmen.

Der Tegernsee ist mit 880 ha das größte Stillgewässer im Landkreis. In seinen Uferbereichen finden sich von Feuchtgebüschen durchsetzte Verlandungsröhrichte und Hochstaudenfluren, kleinflächig auch Auwaldreste, die zum Teil von überregionaler Bedeutung sind. Zusammen mit seinen Zu- und Abläufen ist der Tegernsee von hoher Bedeutung für die Vogelwelt und die Fischfauna.

In Verbindung mit der umgebenden Bergsilhouette ist die Landschaft um den Tegernsee mit Bergwäldern, artenreichen Wiesen und Almen von besonderer Schönheit und Eigenart. Die Ufer des Tegernsees sind in weiten Bereichen besiedelt. Nur vereinzelt gibt es noch naturnahe Uferbereiche und wenig gestörte Übergänge in die angrenzende Kulturlandschaft (etwa um Gut Kaltenbrunn). Die Siedlungsränder ziehen sich bisweilen weit die Hänge hinauf und finden dort einen fast fließenden Übergang zu den Bergwiesen und Bergmischwäldern. Innerhalb der Siedlungen – insbesondere in Bad Wiessee und Rottach-Egern sorgen große landwirtschaftliche (Rest-)Flächen für eine attraktive Verzahnung der umliegenden Wiesenlandschaften mit der Siedlung.

In der Gemeinde Gmund bezieht das Schutzgebiet die Haglandschaften um die Ortschaften Ostin und Gasse mit ein. Hier gliedern die für die Miesbacher Egartenlandschaft typischen und überregional bedeutsamen Baumhecken die Wiesenlandschaft zwischen den bäuerlichen Dörfern und verstreut liegenden Hofstellen.

Die Landschaft stellt trotz einer gewissen Zersiedlung immer noch eine klassische bäuerlich geprägte Kulturlandschaft des bayrischen Oberlandes dar. Der hohe Wert ergibt sich aus dem landschaftlichen Reiz einer grünlanddominierten Landschaft mit einzelnen (Berg-) Bauernhöfen / kleinen Weilern durchzogen von Gehölzstrukturen (überwiegend Hage) angrenzend an naturnahe (Bauern-)Wälder.

Ohne eine vitale Landwirtschaft lässt sich eine solche Landschaft nicht erhalten.

Der Erholungsdruck ist generell sehr hoch. Durch die Orte Gmund a.Tegernsee, Tegernsee, Rottach-Egern und Kreuth verläuft eine der Hauptzufahrtsstraßen in den Gebirgsraum aus Richtung des Ballungsraums München (B307 in Richtung Achenpass). Ein Parallelstrang verläuft über Bad Wiessee (B 318).

Das Gebiet wird von Wanderern und Radfahrern sehr intensiv besucht. Zu Zeiten von Corona hat sich die Situation hinsichtlich des Naherholungsverkehres noch einmal deutlich verschärft.

Aufgrund des dynamischen Wachstums der Metropolregion München ist dabei auch in Zukunft mit einem hohen Besucheraufkommen durch Tagesgäste zu rechnen.

Derzeit wird der gesamte Landkreis Miesbach von geschätzt 8,2 Mio. Tagesgästen pro Jahr besucht (Quelle: Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Alpenregion Tegernsee Schliersee, DWIF 2020), die mit einem Umsatz von 175,5 Mio. € mit über 34 % zum jährlich durch den Tourismus erwirtschafteten Umsatz beitragen. Neben der dadurch sichtbaren Bedeutung v. a. für touristische Leistungsträger im Bereich der Gastronomie und der Attraktionspunkte (z. B. Bäder, Skigebiete) sind die negativen Auswirkungen v. a. im Bereich der Mobilität (Anreise/Abreise sowie Parkplatzproblematik vor Ort) sowie der hohen Besucherintensität im Naturraum zu sehen. Exemplarisch ist hier die teilweise intensive Nutzung des Wander- und

Radwegenetzes zu nennen, wobei sich hier auch abseits der offiziellen Angebote Gäste im Naturraum bewegen (z. B. Skitouren, Mountainbike).

Bereits vor der Neuausweisung der LSGs kam es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der REO (Regionalentwicklung Oberland), dem Fachlichen Naturschutz und den Gemeinden. Ziel war es, touristische Aktivitäten zu lenken: einerseits durch die Schaffung attraktiver Angebote, andererseits durch die Ruhigstellung naturschutzfachlich sensibler Landschaftsräume.

In der letzten Zeit haben viele v. a. im Wald illegal angelegte MTB-Trails und die damit verbundene Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Unmut in der Bevölkerung erzeugt.

Der „Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur“ stellen ein Grundrecht nach der Bayerischen Verfassung dar. Doch nicht jede Form der Freizeitgestaltung und Sportausübung ist uneingeschränkt erlaubt. Nach Art. 28 BayNatSchG sind zwar Aktivitäten wie Wandern, Reiten und Fahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen auf Privatwegen in der freien Natur erlaubt, jedoch nur auf dafür geeigneten Wegen. Fußgängern gebührt hierbei stets der Vorrang.

Mit den Beschränkungen des Mountainbikens auf Wege > 1,50 m Breite einerseits und der Ausweisung legaler Trails für den MTB-Sport andererseits (Trägerschaft durch Gemeinden oder Vereine – Verkehrssicherungspflicht liegt beim Träger) soll den divergierenden Bedürfnissen an die Landschaft angemessen Rechnung getragen werden.

Die Breite von 1,50 m wurde als geeignet im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG angesehen, da es erfahrungsgemäß bei Wegen geringerer Breite zu Problemen im Begegnungsverkehr von Fußgängern und Radfahrern kommen kann. Bei Wegen, die breiter als 1,50 m sind, bestehen in der Regel ausreichend Ausweichmöglichkeiten für beide Nutzergruppen.

Zusätzlich werden die wichtigsten derzeit weitgehend konfliktfrei von Wanderern und Radfahrern (Vorrang Fußgänger) Wege und Steige unter 1,50 m Breite (sogenannte Shared Trails) aufgrund eines fortschreibungsfähigen Vorschlags der REO im Auftrag des Landkreises als geeignet im Sinne von Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG angesehen und von den Verboten ausgenommen.

Diese Strecken wurden für die fünf neu auszuweisenden LSGs im Süden des Landkreises Miesbach unter Einbeziehung lokaler Experten, von Tourismusvertretern und der Gebietsbetreuung Mangfallgebirge anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Es handelt sich größtenteils um beschilderte Wanderwege, die bereits jetzt von verschiedenen Nutzergruppen frequentiert sind – hauptsächlich von Wanderern, aber auch von Radfahrern, Trail-Runnern und weiteren Freizeitgruppen.

- Es handelt sich um Wege, die bereits seit Jahrzehnten von den o. g. Nutzergruppen frequentiert werden.

- Es sind daher auf diese Weise bereits Störachsen entstanden, die im Fall einer Sperrung für Mountainbiker bestehen bleiben würden, da die übrigen genannten Nutzergruppen die Wege weiterhin intensiv nutzen.

- Es handelt sich um Wege, die sich aufgrund ihrer jahrzehntelangen Nutzung durch o. g. Nutzergruppen sowie durch bereits jetzt stattfindende Wegepflege (Gemeinden, DAV) in einem für die Nutzung geeigneten Zustand befinden. Die Wege sind in einem eingefahrenen/befestigten/guten Zustand (keine Schäden oder Beeinträchtigung durch MTB-Nutzung erkennbar).

- Dieser Zustand lässt bis auf Weiteres hohe Nutzungsfrequenzen ohne naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu. Eine erneute Beurteilung in bestimmten Zeiträumen ist vorgesehen.

- Analysen auf Trailforks und Strava zeigen auch die Nutzung dieser Wege durch Mountainbiker:

https://www.trailforks.com/map/?activitytype=1&z=11.0&lat=47.71194&lon=11.80121&content=trails,labels,region,poi,directory,polygon,eventpremium,waypoint,nst,routes_featured

bzw.

https://www.strava.com/maps/global-heatmap?sport=MountainBikeRide&style=satellite&terrain=false&labels=true&poi=true&cPhotos=true&gColor=blue&gOpacity=100#11.15/47.7337/11.8708

Die Strecken wurden somit auf empirischer Grundlage ermittelt und stellen keine willkürliche Auswahl dar.

- Die Wege sind größtenteils über Forststraßen oder kurze Schiebepassagen bis max. 30 min. einfach zu erreichen und stellen etablierte und effiziente Verbindungen für Radfahrer dar.

- Es existiert bereits eine Störachse (Wege, die bereits seit vielen Jahren von Wanderern und Radfahrern frequentiert werden, siehe Trailforks/Strava etc. oder Beschilderung als Wanderwege).

- Alle diese Strecken wurden daraufhin überprüft, ob ihre Nutzung mit naturschutz- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten im Konflikt steht. Sofern dies der Fall war, wurden die Strecken bzw. Teilabschnitte von Strecken in die Liste der vom Verbot ausgenommenen Strecken nicht aufgenommen.

Damit können die touristisch wichtigsten Strecken von den MTB-Fahrern weiterhin genutzt werden, solange auch in Zukunft keine Probleme im Zusammenhang einer solchen Doppelnutzung auftreten.

Die Einstufung dieser sog. Shared Trails als geeignete Wege und der damit einhergehenden Möglichkeit, diese unabhängig vom Verbot weiter nutzen zu dürfen, ändert jedoch nichts an der bestehenden Rechtslage zur Haftung und Verkehrssicherungspflicht. Für den jeweiligen Eigentümer werden gemäß § 60 BNatSchG durch die Betretungsbefugnis (Befugnis zum Befahren) keinerlei zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten ausgelöst. Das Betreten der freien Natur auf diesen Wegen erfolgt weiterhin auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung des Eigentümers für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG).

Wenn von der Gemeinde und den Eigentümern gewünscht, können auch sog. Shared Trails später gesondert als MTB-Trails ausgewiesen werden – dies aber völlig unabhängig von der Ausnahme vom Verbot.

Das Thema Beschilderung wird unabhängig von der geplanten Ausnahme geprüft und ggf. weiterverfolgt.

Die vom Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung ausgenommenen Strecken werden fortlaufend auf Karten im Maßstab (M) 1: 20.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt werden und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Zusätzlich werden sie auf der Homepage des Landratsamts Miesbach einsehbar sein. Aufgrund der Ermächtigung in § 9 dieser Verordnung ist eine flexible Handhabung möglich. Der Landkreis kann somit in enger Abstimmung mit dem Tourismus, den Gemeinden, den Nutzerverbänden und der unteren Naturschutzbehörde ohne hohen bürokratischen Aufwand auf neue Entwicklungen reagieren.

Die Regelung über eine LSG-Verordnung ist für die Behörden auch vollziehbar, d. h. kontrollierbar. Eine reine Sperrung von ungeeigneten Trails durch die Naturschutzbehörde gemäß der Vorgehensweise der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Umweltministeriums (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126) würde eine Beschilderung erfordern, die aber erfahrungsgemäß oft wieder mutwillig entfernt wird. Außerdem können im geringen Abstand von einem durch die untere Naturschutzbehörde bereits gesperrten Trail wieder neue illegale Trails in der freien Natur entstehen.

Die Regelung über eine LSG-Verordnung stellt somit eine Sonderlösung für eine touristisch hoch frequentierte Region dar. In LSGs soll explizit eine landschaftsgebundene Erholung ermöglicht, aber auch geregelt werden. Dieser Vorgabe wurde mit Sperrung und Angebot angemessen Rechnung getragen.

Bei den Gebirgsregionen und Talräumen im LSG handelt es sich aus dem Blickwinkel des Natur- und Artenschutzes um sehr hochwertige, aber auch gleichzeitig hochsensible Landschaftseinheiten. Exemplarisch seien hier die Raufußhühner genannt; zusätzlich gibt es hier zahlreiche gesetzlich geschützte Offenlandbiotope sowie struktur- und artenreiche Wälder, die sehr wichtige unverzichtbare Rückzugsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Ein gravierendes Problem entsteht auch dadurch, wenn (bisher) abgelegene Steige bis in die Nachtstunden hinein und zu besonders problematischen Jahreszeiten befahren werden (z. B. im Frühjahr). Das Aufkommen der E-Bikes (Pedelecs) hat diese Störproblematik

noch einmal deutlich verschärft, da nun auch weniger sportlich aktive Menschen solche Strecken vermehrt befahren können.

Hauptachsen der touristischen Erschließung stellen in dieser Hinsicht ein deutlich geringeres Problem dar, da hier die Störfrequenz auch jetzt schon sehr hoch ist.

Mit den getroffenen Regelungen werden einerseits Belastungen des Naturhaushalts und der Landnutzer minimiert bzw. es wird ein weiteres Ausbreiten in sensiblere Bereiche verhindert. Andererseits wird auch den berechtigten Belangen der Erholungssuchenden – in dem Fall der Gruppe der Radfahrer – angemessen Rechnung getragen.

Zusätzlich sollen alle Handlungen, die Auswirkungen auf die Qualität der LSGs haben, einer Prüfung in Hinblick auf die Schutzzwecke unterzogen werden können, wie es in § 26 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen ist.

In der Region herrscht aufgrund der sehr attraktiven Landschaft um den Schliersee ein hoher Siedlungsdruck. Einzelbauvorhaben, die mit den Schutzwecken dieser Verordnung in Einklang zu bringen sind, können mittels einer Erlaubnis zugelassen werden. Privilegierte Bauvorhaben der Landwirtschaft werden von den Vorschriften lediglich in Ausnahmefällen tangiert, da sie grundsätzlich nur im baurechtlichen Außenbereich zulässig sind, meist an vorhandene Hofstellen angebunden sind und landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Gemeinden können im Kreistag auch weiterhin Flächen, die sie für eine geordnete bauliche Entwicklung zur Verfügung stellen wollen, mittels eines Herausnahme Antrags mit fachlicher und rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung unter Beteiligung des Naturschutzbeirats aus dem Umgriff dieser Verordnung herausnehmen lassen. Hierfür gibt es eine vom Kreistag und der Verwaltung erarbeitete Checkliste, die den Kreistagsmitgliedern dafür Kriterien an die Hand gibt, um eine rechtssichere Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG vorzubereiten.

Eine vorgreifende Herausnahme bzw. das kleinräumige Auslassen von Einzelflächen entlang der Siedlungsbereiche würde eine gedankliche Unterteilung der Landschaft in isoliert betrachtete einzelne Teilflächen bedeuten und dem Nebeneinander, dem Wechsel und der wechselseitigen Verknüpfung der im Raum vorhandenen unterschiedlichen landschaftlichen Elemente nicht gerecht und die Erreichbarkeit der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Mittel des LSGs gefährden. Dies gilt gerade auch für das Schutzgut der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, also des komplexen Wirkungsgefüges der Vielzahl von natürlichen Faktoren auch im Sinne von ökologischen Lebensräumen, und des Landschaftsbildes, das durch eine von den optisch wahrnehmbaren Zusammenhängen bestimmten Gesamteindruck gekennzeichnet ist. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung der Landschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Landschaft um den Schliersee bezieht ihren Reiz und ihre Schutzwürdigkeit auch aus der innigen Verzahnung von Einzelhöfen und Weilern mit der umgebenden Landschaft. Diese bebauten Bereiche sind essenzieller Bestandteil der Kulturlandschaft und damit auch integrierender Bestandteil des LSGs. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung stets gegeben.

Geschützt wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine bäuerliche Kulturlandschaft. Der landschaftliche und der naturschutzfachliche Wert hängen entscheidend von der

Weiterführung einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab („Kulturlandschaftsschutz“). Somit ist der Erhalt einer dauerhaft lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft mit ihren Betriebsstrukturen – zumindest indirekt – auch ein Schutzgegenstand dieser Verordnung.

Die Verordnung dient weiterhin dazu, die Landschaft, die auch das Arbeitsfeld einer praktizierenden Landwirtschaft verkörpert, vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, und dient somit auch den Zielen der Landwirtschaft und somit der Aufrechterhaltung einer vitalen bäuerlichen Kultur. Gerade die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft hat in weiten Teilen des Landkreises Miesbach erst zu solch landschaftlich reizvollen und artenschutzfachlich bedeutsamen (z. B. Hage, Almen) Kulturlandschaften geführt.

**Landschaftliches Leitbild**

Das ABSP formuliert als Landschaftliches Leitbild für das Tegernseer Tal: *„Der Tegernsee soll so erhalten werden, dass er seinen wasserwirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen langfristig gerecht werden kann. Die ökologisch empfindlichen Teile sollen geschützt werden. In den See-Anliegergemeinden des Tegernseer Tals sind Freiflächen zu erhalten.“*

Für die zum Naturraum Mangfallgebirge gehörenden Bergwälder, Almen und Felsstandorte (Kalkalpine Randzone) gilt, dass sie in ihrer lokalen bis landesweiten Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten erhalten und langfristig als hochwertige Lebens- und Erholungsräume für den Menschen gesichert werden sollen.

Weiterhin wird empfohlen, bei der weiteren Entwicklung des Tourismus folgende Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen:

- Förderung ökologischer Wirtschaftsweisen
- Qualitative Verbesserung nutzbarer Erholungsräume in ortsnahen Bereichen durch „gesteuerte Erholungsnutzung“
- Freihaltung ökologisch besonders wertvoller, störungsarmer Räume

**Schutzbedürftigkeit:**

Vorbemerkung: Die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets setzt voraus, dass der Schutzgegenstand des Gebiets gefährdet ist. Angenommen werden kann dies bei eingetretenen oder erfahrungsgemäß zu erwartenden Beeinträchtigungen, Siedlungs- oder Nutzungsdruck oder Lage in einem Ballungsraum bzw. Einflüsse durch diesen Ballungsraum. Relevant ist hier laut Rechtsprechung keine konkrete Gefährdung oder Schädigung – bereits eine abstrakte Gefährdung ist hier maßgebend.

Die Schutzbedürftigkeit der Landschaft des Tegernseer Tales ergibt sich aus dem hohen Siedlungs- und Erholungsdruck und sogleich aus der Anforderung, die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart als Grundlage für Naherholung und Tourismus zu erhalten.

Besonders schutzbedürftig sind die siedlungsnahen Reste der Naturlandschaft wie etwa die naturnahen Uferbereiche des Tegernsees und seiner Zu- und Abflüsse, die mit Hagen durchsetzten Gebiete im Nordosten des Schutzgebietes sowie die Grünlandinseln (teils Feuchtgrünland, teils von Gehölzstrukturen durchsetzt) innerhalb der Siedlungen.

Daneben gilt es, zusammenhängende, wenig beeinträchtigten Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen in ihrem Erlebniswert zu erhalten.

Die Sicherung und Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem besonderen Naturraum für zukünftige Generationen macht es erforderlich, dass dieses Gebiet unter Schutz gestellt wird und lässt den Schutzbedarf aufgrund der drohenden Gefährdung durch den hohen Siedlungs- und Erholungsdruck erkennen.

**Vorgaben des Regionalplanes**

Die Regionalplanung leitet sich aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) ab. Die Regionalpläne werden aus dem Landesentwicklungsprogramm und Art. 21 BayLplG entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Sie werden vom Regionalen Planungsverband erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Im Regionalplan sind Festlegungen für die gesamte Region oder für Teilräume der Region formuliert. Ziele sind dabei verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten textlichen oder zeichnerischen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine Abwägung ist nicht mehr zulässig. Im Regionalplan geregelte Grundsätze dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 4 Raumordnungsgesetz). Grundsätze sind damit keine zwingenden Normen, sondern unterliegen der Abwägung. Die Festlegungen des Regionalplans sind für den einzelnen Bürger rechtlich nur mittelbar bindend, denn sie geben den Rahmen vor, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen werden können. Öffentliche Stellen sind direkt gebunden. Festlegungen können Ziele und Grundsätze sein.

Im Regionalplan für die Region 17, Oberland, ist dazu unter Ziffer 3.1 für landschaftliche Vorbehalte folgendes Ziel ausgegeben: „In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 – Landschaft und Erholung –, die Bestandteil des Regionalplans ist. Nicht Bestandteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Bereiche, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) befinden oder die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind. Bebauungspläne, die Golfplätze, Sportplätze und vergleichbare Sondernutzungen regeln, müssen aus dem Blickwinkel des Fachlichen und Rechtlichen Naturschutzes nicht aus dem Umgriff eines Landschaftsschutzgebietes herausgenommen werden, weil sie den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht per se widersprechen und deshalb weiter Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes bleiben können.“

Der gesamte Bereich des LSGs „Tegernsee und Umgebung“ ist im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Im Zuge der Überarbeitung der alten Landschaftsschutzgebietskarten, die als Grundlage für die einstweilige Sicherstellung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet herangezogen wurden, sind die Bebauungspläne und geschlossenen Ortsteile aus dem Umgriff des LSGs ausgenommen worden, da in der alten Karte des LSGs, die alle Siedlungsflächen umfasste, nicht erkennbar war, welche Flächen Bestandteil des LSGs sind und welche nicht.

In Teil B I, Natur und Landschaft, ist unter Ziffer 3.2 zu Schutzgebieten folgendes Ziel ausgegeben: „Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden.

Ein Großteil der jetzt im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete war bereits ab Mitte der 1950er-Jahre als LSG ausgewiesen. Im Zuge der Neuausweisung und Anpassung an die veränderten Gegebenheiten (starker Erholungsverkehr und Notwendigkeit einer Besucherlenkung) wurden die Außengrenzen des LSGs an Gemeindegrenzen gezogen und in Bergbereiche hinein ausgeweitet (z. T. auch Lückenschluss zwischen unmittelbar benachbarten LSGs), damit auch diese Bereiche für diese Zwecke gesichert werden können. Einerseits wurde bei der ursprünglichen Ausweisung des LSGs der Erholungsdruck in den Bergbereichen noch nicht als ein derart gravierendes Problem erkannt. Andererseits wäre auch ein nicht eindeutiger Grenzverlauf nicht mehr mit den heutigen Anforderungen an eine nachvollziehbare rechtssichere Grenzziehung in Einklang zu bringen. Bei der Abgrenzung wurden zusätzlich Grenzen zwischen naturräumlichen Einheiten berücksichtigt (fachlich qualifizierte Abgrenzung von Landschaftsräumen). Mit der Ausweisung eines LSGs in den oben genannten besonderen Gebieten, worunter auch der Bereich um den Tegernsee fällt, soll das Ziel des Regionalplans, durch Ausweisung von Schutzgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen, umgesetzt werden. Den verbindlichen Vorgaben des Regionalplans trägt der Landkreis Miesbach als Verordnungsgeber eines LSGs mit der Ausweisung eines Schutzgebiets für diese Flächen Rechnung.